



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3747 –

Frage Nummer 2

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten der gesetzlichen Norm auf welcher konkreten Rechtsgrundlage (Art. 61a Abs. 1 oder 2 Polizeiaufgabengesetz – PAG) zur Abwendung von Gefahren für welche gefährdeten Rechtsgüter von entsprechenden Dienststellen Vorgänge anlassbezogener Zusammenführung von Daten gemäß Art. 61a PAG angeordnet und durchgeführt (bitte mit Angabe/Benennung des jeweiligen Datums, der jeweiligen Gefahren, der jeweiligen Dienststellen als auch Angabe des entsprechenden Erfolgs)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die zum 01.08.2024 eingeführte Rechtsgrundlage des Art. 61 a Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) kam erstmals im Zusammenhang mit dem Anschlag am 05.09.2024 am Karolinenplatz in München zur Anwendung. Seitdem wurde die Vorschrift in folgenden sechs Verfahren eingesetzt:

Verfahren / Anordnungsdatum	Rechtsgüter / Straftaten	Rechtsgrundlage
Bayerisches Landeskriminalamt Soko Karolinenplatz 05.09.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61 a Abs. 1 PAG
Bayerisches Landeskriminalamt 04.10.2024	Verhütung und Unterbindung von Straftaten aus § 100 b Abs. 2 Strafprozessordnung	Art. 61 a Abs. 2 PAG
PP München 04.09.2024	Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen	Art. 61 a Abs. 1 PAG
PP München 20.09.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person / Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen	Art. 61 a Abs. 1 PAG
PP Oberbayern Süd 11.09.2024	Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61 a Abs. 2 PAG
PP Oberpfalz 30.09.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61 a Abs. 1 PAG

Die konkreten Ermittlungsdienststellen und der in Rede stehende Erfolg beim Einsatz der Verfahrenübergreifenden Recherche- und Analyseplattform (VeRA) können auf Grund der laufenden Ermittlungsverfahren aus ermittlungstaktischen Gründen nicht näher beschrieben werden und unterliegen der Geheimhaltung.

Insbesondere beim Anschlagsgeschehen am 05.09.2024 zeigte sich jedoch, dass mittels des Einsatzes von VeRA innerhalb sehr kurzer Zeit eine hinreichend belastbare Aussage über eventuelle Tatbeteiligungen weiterer Täter sowie Bezüge des Täters nach Bayern möglich war.